

HINGESCHAUT

Datenschutz im Blick



Sehr geehrte Geschäftsführungen,
liebe Mandanten,

KW 32/2020

es ist wieder soweit. Wieder einmal neue Informationen rund um die Themen Datenschutz und Datensicherheit.

Auch, wenn Sie vermutlich regelmäßig mit einer Vielzahl von Informationen förmlich zugeschüttet werden, so möchte ich Ihnen dennoch ans Herz legen auch diesmal wieder ein wenig zu schmökern.

Durch die Digitalisierung, die unser Leben immer mehr bestimmt, ist die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen eine absolute Notwendigkeit.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen die DatCon GmbH.

Boom! Der Privacy Shield ist unwirksam, er ist weg.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 16.07.2020 das sogenannte „Privacy-Shield“ für unwirksam erklärt. Damit hat er für die Nutzung von einer Vielzahl von Diensten die rechtliche Grundlage zur Nutzung entzogen.

Der „Privacy Shield“ war der Nachfolger von „Safe Harbour“ und hat durch Richtlinien und Anforderungen die datenschutzrechtliche Sicherheit für die Verarbeitung und Übertragung von personenbezogenen Daten in die USA gebildet.

Was heißt das konkret?

Dieses Urteil bedeutet nicht, dass nun gänzlich keine europäischen Daten mehr in den USA verarbeitet werden dürfen. Es gibt noch die EU-Standardvertragsklauseln, die eine gültige Grundlage für den Transfer darstellen. Diese gelten zwar noch, wackeln aber bereits. Eine Voraussetzung für die Nutzung ist nämlich, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten das vom Unionsrecht verlangte Schutzniveau eingehalten werden muss. Und ob das aufgrund der amerikanischen Gesetzgebung überhaupt möglich ist, ist fraglich und wird weiter geprüft.

Welche Dienste sind betroffen?

Dieses Urteil betrifft eine Vielzahl von Diensten. Man wird in den nächsten Wochen und Monaten erst den kompletten Umfang sehen.

Für die erste Einschätzung kann die folgende Auflistung dienen.

- CDN (Content-Delivery-Network): Cloudflare, Fastly, Google Cloud, Jetpack, KeyCDN, Stackpath
- Social Media: Twitter-Plugin, Instagram-Plugin, Tumblr-Plugin, LinkedIn-Plugin, Pinterest-Plugin, Facebook-Connect, Facebook-Plugins, AddThis, LinkedIn
- Tracking- und Analyse-Dienste: Google Analytics, WordPress Stats, Fullstory, Adobe Analytics (Omniure), Google (Universal) Analytics, Jetpack, Lucky Orange, Netlify Analytics (Netlify Inc.), New Relic, Optimizely, Squarespace Analytics
- Ad Networks: Google Ads, Google AdSense, Google AdSense (nicht personalisiert), Google Remarketing, Google Conversion Tracking, Google Doubleclick, Facebook Pixel
- Newsletter-Anbieter: ActiveCampaign, MailChimp, Klaviyo, SendGrid, Shopify Email, WhatsApp-Newsletter

Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail sorge@DatCon.de | Web www.DatCon.de

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER • UNTERNEHMENSBERATER • DATENSCHUTZAUDITOR • IT-SACHVERSTÄNDIGER • IT-SECURITY AUDITOR

HINGESCHAUT

Datenschutz im Blick



- Musik-/Videoplattformen: YouTube, Vimeo, SoundCloud, Spotify
- Videokonferenz-Tools: Zoom, Skype, GoToMeeting, Microsoft Teams, Google Hangouts, Google Meet
- Hosting-Anbieter: Ecwid, Shopify, Squarespace, Weebly, Wix
- Single-Sign-On-Verfahren: Facebook Connect, Google Sign-In
- Live-Chat-Systeme: Chatra (Roger Wilco LLC), Freshchat, LuckyOrange, Zendesk
- Datenverarbeitungen zur Bestellabwicklung: Printful, Wix Payments als Paymentdienstleister
- Sonstige Tools: Google Web Fonts, Adobe Fonts, Google reCAPTCHA, Google Maps, Amazon Partnerprogramm, Whatsapp Business, CookiePro als Cookie-Consent-Tool, Google Kundenrezensionen, Bing Maps als Online-Kartendienst, Shopsynd für Shopify, Wordfence als Security und Anti-Malware, LogRocket bei der Übermittlung von Fehlermeldungen

Die Auflistung sollte nicht als abschließend betrachtet werden, vielmehr als Signal zum Start einer Überprüfung. Man muss jede Verarbeitung dahingehend überprüfen!

Was sollte ein Unternehmen nun machen?

Panik wäre jetzt falsch. Dennoch muss schnellstmöglich jede Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten unter die Lupe genommen werden.

Eine weitere Möglichkeit wäre beispielsweise, dass die Nutzer jeweils in die Übertragung ihrer Daten in die USA einwilligen. Allerdings birgt eine Einwilligung andere Risiken und man muss genau prüfen, ob eine solche Rechtsgrundlage sinnvoll ist.

Ein Unternehmen sollte folgende Punkte abarbeiten:

1. Erstellen einer Liste mit Softwareanbieter und Dienstleister aus den USA.
2. Prüfen, ob hier personenbezogene Daten der Nutzer übermittelt bzw. verarbeitet werden.
3. Prüfen, ob der Anbieter eine Regelung für Kunden aus der EU treffen wird.
4. Prüfen, ob in Ihrer Datenschutzerklärung die Datenübertragung bei bestimmten Unternehmen auf das Privacy Shield Abkommen gestützt war. Wenn ja, dann muss diese Formulierung angepasst werden.

Fazit?

Fakt ist, es besteht Handlungsbedarf. Natürlich wird und kann kaum ein Unternehmen seine gesamten Prozesse sofort anpassen. Dennoch ist es wichtig, dass dieser Punkt nicht verdrängt wird. Eine Missachtung bedeutet definitiv ein Bußgeld. Es hängt lediglich davon ab, ob bzw. wann es auffällt und wie „nachsichtig“ ggf. die Aufsichtsbehörde ist, sofern sie hierzu überhaupt noch Entscheidungsmöglichkeiten hat.

Es bleibt spannend!

Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail sorge@DatCon.de | Web www.DatCon.de

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER • UNTERNEHMENSBERATER • DATENSCHUTZAUDITOR • IT-SACHVERSTÄNDIGER • IT-SECURITY AUDITOR